

WCM

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderung)

Der Vorstand der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft hat von der Ermächtigung in § 4 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2013) teilweise Gebrauch gemacht:

Er hat am 8. Dezember 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, die Ermächtigung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 14.441.269,00 um bis zu EUR 14.441.269,00 durch Ausgabe von bis zu 14.441.269 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, die jeweils einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 verbriefen ("Neue Aktien I"), gegen Bareinlage auf bis zu EUR 28.882.538,00 zu erhöhen. Die Neuen Aktien I sind ab dem 1. Januar 2014 gewinnanteilsberechtigigt. Die Zeichnung der neuen Aktien erfolgte durch die Emissionsbank (Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim) mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis 1 Alte Aktie zu 1 Neue Aktie I im Wege des mittelbaren Bezugsrechts zu einem Bezugspreis von EUR 1,30 je Neuer Aktie I zum Bezug anzubieten. Die Bezugsfrist für die Aktionäre betrug zwei Wochen und lief vom 10. Dezember 2014 bis zum 23. Dezember 2014, jeweils einschließlich. Jeder bezugsberechtigte Aktionär konnte über den auf seinen Bestand an alten Aktien nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug hinaus ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Aktien I zum Bezugspreis von EUR 1,30 je Neuer Aktie I abgeben, für die im Übrigen die gleichen Bedingungen galten wie für die Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts. Die Kapitalerhöhung konnte voll platziert werden. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung über EUR 14.441.269,00 erfolgte am 29. Dezember 2014. Der Vorstand hat außerdem am 8. Dezember 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um EUR 4.900.000,00 durch Ausgabe von 4.900.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie ("Neue Aktien II") auf bis zu EUR 33.782.538,00 zu erhöhen. Die Sachkapitalerhöhung erfolgt ebenfalls durch die teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals der Gesellschaft. Die Neuen Aktien II sind vom 1. Januar 2014 an gewinnberechtigigt. Als Sacheinlage brachte die Kommanditisten der Seebeck Offshore Industriepark GmbH & Co. KG insgesamt 92,9 % ihrer Kommanditanteile an der Kommanditgesellschaft ein, die eine Industrieimmobilie in Bremerhaven hält. Die entsprechende Wertrelation zwischen Neuen Aktien II und den einzubringenden Kommanditanteilen wurde durch ein Sachverständigengutachten (sog. Fairness Opinion) bestätigt. Die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgte am 30. Dezember 2014.

Der Vorstand hat ferner am 22. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 76.010.706,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 76.010.706 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die "Barkapitalerhöhungsaktien") gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Ausgabe erfolgte zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Barkapitalerhöhungsaktie. Die Barkapitalerhöhungsaktien wurden den Aktionären im Verhältnis 4 alte Aktien zu 9 Barkapitalerhöhungsaktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten. Die Zeichnung der Barkapitalerhöhungsaktien zum Ausgabebetrag erfolgte durch die Konsortialbanken (Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg sowie ODDO SEYDLER BANK AG, Schillerstraße 27-29, 60313 Frankfurt) mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis 4:9 zu einem Bezugspreis von EUR 2,05 zum Bezug anzubieten. Die Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft datierte auf den 22. Juni 2015. Die Bezugsfrist für die Aktionäre betrug zwei Wochen und lief vom 23. Juni 2015 bis zum 6. Juli 2015, jeweils einschließlich. Die Kapitalerhöhung konnte voll platziert werden. Am 7. Juli 2015 hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Gesamtvolumen der Barkapitalerhöhung auf EUR 76.010.706 festzusetzen. Das Handelsregister trug die Durchführung der Barkapitalerhöhung am 8. Juli 2015 ein. Das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2013) beträgt nunmehr noch EUR 48.648.025,00. Das Grundkapital der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft erhöhte sich infolge der Kapitalerhöhung auf EUR 109.793.244,00.

Nunmehr soll ein weiteres genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2015) geschaffen werden, um die Flexibilität der Gesellschaft bei ihren Finanzierungen weiter zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen, Sacheinlagen oder gegen eine Kombination aus beidem (gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung) durch Ausgabe neuer Stamm-Stückaktien zu erhöhen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse oder Akquisitionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

Über die zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet der Vorstand hiermit gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG nachfolgenden Bericht.

Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder von mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Durch die Zwischenschaltung von Kreditinstituten wird die Abwicklung der Aktienaussgabe lediglich technisch erleichtert.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können und damit den Verwaltungsaufwand der Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erleichtern. Die als freien Spitzen vom

Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll sodann für den Fall gelten, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand die Abweichung vom Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird voraussichtlich nicht über 3 %, keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenkurses betragen. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungs-/Optionspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines anderen genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Interesse der Aktionäre am Schutz vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabebetrages der neuen Aktien und aufgrund der volumenmäßigen Begrenzung der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Diese Ermächtigung verfolgt das Ziel, der Gesellschaft die Unternehmensfinanzierung im Wege der Eigenkapitalaufnahme zu erleichtern. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, einen entstehenden Eigenkapitalbedarf kurzfristig zu decken. Ein solcher Bedarf kann beispielsweise aufgrund sich kurzfristig bietender Marktchancen oder auch bei der Gewinnung neuer Aktionärsgruppen entstehen. Durch die Ermächtigung können diese Möglichkeiten schnell und flexibel realisiert werden; darüber hinaus sind aufgrund der unkomplizierten Abwicklung höhere Erlöse aus den neu auszugebenden Aktien zu erwarten.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungs-/Optionspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn es die Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemis-

sionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, insbesondere um die neuen Aktien der Gesellschaft beim unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen anbieten zu können. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Hierdurch wird die Liquidität der Gesellschaft geschont. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand wird von der Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses nur dann Gebrauch machen, wenn der konkrete Unternehmenserwerb oder Erwerb eines Vermögensgegenstandes gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Konditionen des Erwerbs – im wohlverstandenen Unternehmensinteresse liegt und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre rechtfertigt. Der Vorstand wird in diesem Rahmen auch die Konditionen der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft, insbesondere den Preis, sorgfältig prüfen. Der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hängt von dem jeweiligen Zeitpunkt und den Umständen des Einzelfalls ab. Der Vorstand wird aber sicherstellen, dass der Preis das wohlverstandene Unternehmensinteresse und die Belange der Aktionäre angemessen wahrt. Zu diesem Zweck wird er den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft angemessen berücksichtigen und sich durch externe Expertise unterstützen lassen, soweit das im Einzelfall jeweils möglich und sinnvoll ist.

Das Bezugsrecht soll außerdem ausgeschlossen werden können, um Darlehens- oder andere Verbindlichkeiten als Sacheinlagen in die Gesellschaft einzubringen. Bilanziell handelt es sich um die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und damit um eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis. Die damit verbundene Verbesserung der Finanzstruktur der Gesellschaft kann im Interesse der Gesellschaft liegen. Wenn die Sacheinlage durch Aktionäre der Gesellschaft erfolgen soll, kann im Rahmen der Prüfung, ob der Bezugsrechtsausschluss verhältnismäßig ist, auch in Erwägung gezogen werden, eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung durchzuführen, an der sich alle Aktionäre beteiligen können. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Von dieser Möglichkeit wird

nur dann Gebrauch gemacht, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll darüber hinaus auch ausgeschlossen werden können, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen die von der Gesellschaft oder durch nachgeordnete Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. bei Erfüllung der Wandlungs-/Optionspflicht neue Aktien gewähren zu können. Eine Zuführung von Fremdkapital durch solche Finanzierungsinstrumente liegt im Gesellschaftsinteresse, da sie regelmäßig zu besonders attraktiven Konditionen möglich ist. Zudem ist diese Form der Finanzierung mit der Möglichkeit verbunden, dass das Fremdkapital später ggf. in Eigenkapital umgewandelt werden kann, was die Kapitalbasis der Gesellschaft besonders stärkt. Eine solche Finanzierung kann jedoch nur erreicht werden, wenn Inhabern bzw. Gläubigern entsprechender Instrumente bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. bei Erfüllung der Wandlungs-/Optionspflicht genügend Aktien der Gesellschaft zugeteilt werden können. Die Möglichkeit, Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungs-/Optionspflichten außer aus bedingtem Kapital oder mit eigenen Aktien oder mit Aktien einer anderen börsen-notierten Gesellschaft auch aus genehmigtem Kapital bedienen zu können, trägt wesentlich zur Flexibilität der Gesellschaft bei der Nutzung dieser Finanzierungsinstrumente bei. Dies ist nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall eingehend prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Über jede erfolgte Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand der Hauptversammlung berichten.

Frankfurt am Main, im August 2015

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft

– Der Vorstand –



Stavros Efremidis



Frank Roseen